

Kein Sturmschaden gemäß Gutachten?

Stürme sind in Deutschland wiederkehrend für große Sachschäden an Gebäuden verantwortlich. Die Gebäudeversicherung leistet im Marktstandard ab aufgetretenen Windgeschwindigkeiten von 62 km/h (Windstärke 8 nach Beaufort-Skala). Den Nachweis hierüber hat der Versicherungsnehmer zu erbringen, dem er beispielsweise mit einem Bericht eines Wetterdienstes nachkommen kann. Aber selbst wenn ein Sturmschaden nach dieser Definition vorliegt, heißt es nicht zwangsläufig, dass der Versicherer zur Leistungserbringung bereit ist. So auch in einem Fall, in dem ein Kunde Hilfe bei einem Sturmschaden am Dach seines Hauses benötigte.

Der konkrete Fall aus 2020

Der Sturm hatte einen Teil der Dachpappe eines Gebäudeteils einer Jugendstilvilla so beschädigt, dass Wasser in das Haus eintrat und einen erheblichen Durchfeuchtungsschaden verursachte. Der Versicherer ließ den Schaden begutachten und kam hiernach zu dem Schluss, dass es sich nicht um einen versicherten Sturmschaden im Sinne der Bedingungen handele. Die Grundlage für den Wassereintritt bestünde nach Ansicht des Versicherers in einem Ausführungsfehler des Dachdeckers, der vor einigen Jahren im Auftrag des Versicherungsnehmers Teile der Dachkonstruktion erneuerte. Ein Herantreten an diesen Handwerker war aufgrund der abgelaufenen Gewährleistungsfrist jedoch nicht mehr möglich.

Für den Kunden drohte somit ein erheblicher finanzieller Schaden in Höhe von rund 16.500,- €, da auch der bisher betreuende Makler keine kundenfreundliche Lösung mit dem Versicherer erwirken konnte!

Im Zuge einer Neukundengewinnung hat die afm Fachabteilung auch die laufende Schadenregulierung übernommen und anhand aller vorliegenden Unterlagen den Schaden neu bewertet. Es zeigte sich, dass die Ablehnung des Versicherers auf einem Hinweis im Gutachten zur Verbesserung der Konstruktion zur Vermeidung künftiger möglicher Schäden beruhte. Dieser war, entgegen der Annahme des Versicherers, nach erneuter Befragung des Gutachters nicht abschließend als Mangel an der bisherigen Ausführung zu bewerten. Mit dieser Erkenntnis und unseren guten Kontakten im Hause des Versicherers konnte, entgegen der bisherigen Auslegung des Versicherers und gegen den Widerstand der Schadenabteilung, erreicht werden, dass der Schadenfall als bedingungsmäßig versichert eingestuft wurde.

Hiernach erstattete der Versicherer die rund 16.500,- € für den Reparaturschaden am Dach, für Trocknungs- und Malerarbeiten zzgl. eines weiteren Anspruchs auf den entstandene Mietverlust an den Kunden. Die Erstellung weiterer Gutachten zur Beweisführung sowie einen aufwendigen und kostspieligen Rechtsstreit konnten wir somit erfolgreich abwenden.